

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Thomas Sattelberger, Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/32104 –**

### **Schulische Förderprogramme des Bundes – Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern privater Schulen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mehrere Förderprogramme für Schulen, Schulbau und Ausstattung des Bundes wurden „trägerneutral“, d. h. nach Anteil der Schülerinnen und Schüler an freien Schulen auch diesen zugänglich gemacht; so z. B. der DigitalPakt Schule. Dies ist nach Ansicht der Fragesteller gerecht und systemrichtig, da auch deren Eltern in Form von Steuermitteln die Förderung erst möglich machten.

Trägerneutral sollten nach Ansicht der Fragesteller auch die (Schul-)Förderprogramme der Kommunalinvestitionsprogramme KIP I, KIP II, zum Glasfaserausbau, zu den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sowie nach dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) sein; vor allem nach Änderung des Artikels 104c des Grundgesetzes (GG). Diese Trägerneutralität wird nach Ansicht der Fragesteller in den laufenden Milliardenprogrammen zum Nachteil der Eltern und Schülerinnen und Schüler privater Schulen nicht bundesweit umgesetzt bzw. ausreichend vom Bund festgeschrieben. Mehrere Bundesländer verweigern privaten Trägern sowohl Antragsbefugnis als auch die Möglichkeit, die geforderten Eigenmittel selbst aufzubringen. Dies führt faktisch dazu, dass die Kommunen als einzige Empfänger der Hilfen diese Eltern und deren Kinder unberücksichtigt lassen. Eine Mittelvergabe ausschließlich über die Kommunen verhindert im Regelfall die Teilhabe für Schülerinnen und Schüler privater Schulen.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung (GaFöG) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 läuft aktuell noch. Auch hier ist erneut geplant, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagsbetreuung einer privaten Schule besuchen, kein Antragsrecht haben und somit leer ausgehen. Für private Ganztagsschulträger ist kein eigenes Antragsrecht vorgesehen. Die Antragsteller befürchten daher, dass Kommunen die Mittel ausschließlich für Schüler staatlicher Ganztagsschulangebote verwenden werden.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Mittel aus den oben genannten Programmen in mehreren Bundesländern nur für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen verwendet werden und private Träger für deren Schülerinnen und Schüler keine Mittel beantragen konnten (bitte nach Bundesländern und Programmen aufschlüsseln)?

Bei den Mitteln aus dem DigitalPakt Schule, den Kommunalinvestitionsförderungsgesetzen I und II und dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern handelt es sich um Finanzhilfen. Für die Durchführung der Programme sind die Länder zuständig. Sie berichten dem Bund über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

Hieraus geht hervor, dass die Mehrzahl der Länder ihre Mittel auch für die Unterstützung freier Träger eingesetzt haben. Einen umfassenden Überblick über die gesamte Mittelverwendung in allen Ländern erhält die Bundesregierung erst nach Abschluss aller Maßnahmen.

Die Ausgestaltung der Trägerneutralität obliegt für die Finanzhilfen auf Basis der entsprechenden Bund-Ländervereinbarungen den einzelnen Ländern und ist den jeweiligen öffentlich zugänglichen Förderrichtlinien der Länder zu entnehmen.

Bei der Förderung der Glasfasererschließung von Schulen im Rahmen des Breitbandförderprogramms des Bundes wird ein weiter Schulbegriff zugrunde gelegt, der nicht nach der Trägerschaft differenziert. Förderfähige Schulen sind allgemeinbildende, berufliche sowie Förderschulen in jedweder Trägerschaft, die einen staatlich anerkannten Bildungsabschluss anbieten sowie Einrichtungen der sonstigen Aus- und Weiterbildung, die gemäß ihrer Satzung einen staatlichen Bildungsauftrag erfüllen wie z. B. Volkshochschulen. Die Initiierung von Breitbandausbauprojekten einschließlich des Zuschnitts des Projektgebietes und Aufnahme der Schulen in den Förderantrag erfolgt durch die Kommunen und Landkreise. Es obliegt damit den Kommunen und Landkreisen, nach welchen Kriterien sie die zu erschließenden Schulen bündeln und Fördermittel für deren Breitbanderschließung beantragen.

Das für die Breitbandförderung zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erhebt keine Daten über die Verteilung der Fördermittel auf die unterschiedlichen Schulträger oder über die einzelnen Schultypen.

2. Aus welchen Gründen ändert die Bundesregierung die Antragsverfahren für laufende Programme nicht dahingehend, dass auch private Schulträger selbst und unmittelbar antragsberechtigt sind und damit echte „Trägerneutralität“ hergestellt wird?

Durch die Finanzhilfen gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) leistet der Bund eine Unterstützung in einem Bereich, für den verfassungsgemäß die Verantwortung bei den Ländern und Kommunen liegt. Die Verantwortung für die Ausarbeitung von Förderrichtlinien und damit auch für die Ausgestaltung der jeweiligen Antragsverfahren in den Ländern liegt bei den Ländern. Beim Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ist zudem zu beachten, dass der Gesetzeszweck der Finanzhilfen die Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen ist. Bezüglich des Breitbandförderprogramms wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Aus welchen Gründen ändert die Bundesregierung die Fördervoraussetzung für diese Programme nicht dahingehend, dass sichergestellt wird, dass auch private Träger selbst die erforderlichen Eigenanteile erbringen können und damit keine Abhängigkeit von der Übernahme derselben durch die Kommune erforderlich ist?

Adressaten der Finanzhilfen sind allein die Länder. Artikel 104c GG setzt eigene Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) voraus, an denen sich der Bund beteiligt, indem er den Ländern Finanzhilfen gewährt. Das bedingt die unmittelbare Mitfinanzierung der geförderten Investitionen durch die Länder. Dieser Eigenanteil der Länder (einschließlich ihrer Kommunen) kann nicht durch eine Beteiligung freier Träger ersetzt werden. Die Länder können die freien Träger in ihren Förderrichtlinien als Letztempfänger berücksichtigen und einen zusätzlichen Eigenanteil der freien Träger vorsehen, der neben den öffentlichen Finanzierungsanteil tritt, den das Land (einschließlich seiner Kommunen) und der Bund tragen. Diesen zusätzlichen Eigenanteil des Letztempfängers dürfen die Länder jedoch nicht auf den grundgesetzlich gebotenen Teil ihrer Mitfinanzierung anrechnen. Bezüglich des Breitbandförderprogramms wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Weshalb ist trotz mehrfacher schriftlicher Hinweise und Stellungnahmen der Privatschulverbände und Kirchen erneut geplant, im Rahmen des

GaFöG nur kommunale Körperschaften zur Antragstellung zu berechtigen?

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz) sieht unter § 3 ausdrücklich vor, dass die Finanzhilfen des Bundes für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote trägerneutral gewährt werden.

Damit werden die freien Träger von Schulen und Tagesstätten für Kinder mit Ganztagsangeboten für Grundschulkinder in die investiven Maßnahmen eingeschlossen. Für die Ausgestaltung der Förderrichtlinie sind die Länder zuständig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung mit Artikel 104c GG vereinbar, dass private Träger – die Teil der kommunalen Infrastruktur sind – von solchen Programmen zur Förderung der kommunalen Infrastruktur faktisch ausgeschlossen werden?

Artikel 104c GG differenziert nicht zwischen den unterschiedlichen Trägern kommunaler Bildungsinfrastrukturen. Die den Ländern vom Bund nach Artikel 104c GG gewährten Finanzhilfen können von diesen auch für eine Förderung von Investitionen der freien Träger in die kommunale Bildungsinfrastruktur eingesetzt werden.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*